



Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

(Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019² wird wie folgt
geändert:

Art. 20 Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem

¹ Bund und Kantone errichten und betreiben gemeinsam ein mobiles breitbandiges
Sicherheitskommunikationssystem für die interkantonale und organisationsübergrei-
fende Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit
sowie Dritter.

² Sie sind gemeinsam für das Funktionieren des Gesamtsystems zuständig.

³ Bund, Kantone und Dritte sind für die in ihrem Aufgabenbereich liegenden Kompo-
nenten sowie für deren Stromversorgung zuständig; die Stromversorgung muss aus-
fallsicher sein.

Art. 25 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

Nationales sicheres Datenverbundsystem

¹ Der Bund trägt beim nationalen sicheren Datenverbundsystem die Kosten für:

AS

¹ BBl ...

² SR **520.1**

³ *Aufgehoben*

Art. 25a Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem

Der Bund trägt nach Abzug der Investitionen und wiederkehrenden Kosten des Fürstentums Liechtenstein und Dritter 30 Prozent der Gesamtausgaben für das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem. Die Kantone tragen 70 Prozent der Kosten; diese werden proportional zur Einwohnerzahl auf die Kantone verteilt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.